

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung
eines Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 UVPG**

Fa. Max Bögl Wind AG; Windkraftanlagen in Trausnitz

Die Fa. Max Bögl Wind AG (Vorhabensträgerin) hat am 23.09.2024 beim Landratsamt Schwandorf einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKAs) des Typs Vestas V172 jeweils mit einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotordurchmesser von 172m (Gesamthöhe 261 m) und einer Nennleistung von 7,2 MW auf den Grundstücken mit den Flurnummern 693 (WKA 1) und 662 (WKA 2), jeweils der Gemarkung Trausnitz, Gemeinde Trausnitz gestellt.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14d UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben wird von der Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG erfasst, da sich die Einwirkbereiche der zwei Windkraftanlagen, die Gegenstand des Genehmigungsantrags sind, mit Einwirkbereichen von drei weiteren genehmigten und fünf weiteren betriebenen Windkraftanlagen überschneiden und deshalb eine Windfarm i.S.d. § 2 Abs. 5 UVPG mit insgesamt 10 Windkraftanlagen gegeben ist.

Die Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG enthält in ihrer Spalte 2 den Eintrag „A“. Deswegen war durch eine allgemeine Vorprüfung zu klären, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 9 Abs. 2 und 4 UVPG i.V.m. § 7 UVPG).

Nach Durchführung der allgemeinen Vorprüfung kommt das Landratsamt Schwandorf zu dem Ergebnis, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, da dessen Ausführung bei überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Erhebliche Bodenveränderungen und Flächenverbrauch durch Fundamentierungen ergeben sich bei dem Vorhaben nicht. Hinsichtlich der Kriterien Fläche (Flächenverbrauch) und Boden (Veränderung der organischen Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung, Bodenversiegelung) sind folglich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Trinkwasserschutzgebiete können durch Auswirkungen des Vorhabens nicht erreicht werden. Heilquellenschutzgebiete gibt es im Landkreis Schwandorf nicht und können auch außerhalb des Landkreises Schwandorf durch Auswirkungen des Vorhabens nicht erreicht werden. Auf Überschwemmungsgebiete und Risikogebiete kann sich das Vorhaben nicht auswirken, da solche Gebiete nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens liegen und dem Vorhaben hierzu die Eigenschaften fehlen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind nach überschlägiger Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ebenso nicht zu erwarten.

Gebiete nach Nr. 2.3.9 der Anlage 3 des UVPG, in denen in Vorschriften der EU festgelegte Umweltqualitätsnormen überschritten werden, sind durch das Vorhaben nicht tangiert. Für das Beurteilungsgebiet des Vorhabens sind weder Überschreitungen der europäischen Luftqualitätsstandards nach dem 5. Teil des BImSchG i.V.m. mit den Regelungen der 39. BImSchV bekannt noch besteht nach dem 6. Teil des BImSchG i.V.m. der 34. BImSchV ein Erfordernis zur Erstellung einer Lärmkartierung oder Lärmaktionsplanung wegen gewerblich-industrieller Lärmeinwirkungen.

Das Vorhaben verursacht keine beurteilungsrelevanten luftseitigen Emissionen.

Es kann außerdem abgeleitet werden, dass das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der schalltechnischen Vorbelastungen nach dem Maßstab der TA Lärm keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräuschimmissionen verursachen wird.

Insgesamt ist festzustellen, dass das Vorhaben nach immissionsschutzfachlicher Einschätzung aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten einschlägigen Kriterien, insbesondere den Nummern 1.1, 1.2, 1.4, 1.5, 1.6, 2.3.9, 3.1, 3.3, 3.4, 3.6 und 3.7 keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind.

Hinsichtlich Nr. 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG sind für den Landkreis Schwandorf insbesondere hinsichtlich Baudenkmälern keine Prüfräume betroffen, hinsichtlich Bodendenkmälern sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Schwandorf, 19.11.2024

Landratsamt Schwandorf

Sachgebiet 3.1